Festakt „20 Jahre Auslandsdienst“: Sektionschef Mathias Vogl, Vertreterinnen der Trägerorganisation „Jugend eine Welt“, Innenministerin Johanna Mikl-Leitner und Vizekanzler Michael Spindelegger.

20 Jahre Auslandsdienst

Seit 1992 haben Zivildienstpflichtige die Möglichkeit, anstatt des Zivildienstes einen mindestens zwölf Monate dauernden Gedenk-, Friedens- oder Sozialdienst im Ausland zu verrichten.

Der Auslandsdienst ist für junge Männer eine interessante Alternative zum Zivildienst. Für Wehrpflichtige, die sich entschieden haben, anstatt des Wehrdienstes Zivildienst zu leisten, besteht seit dem 1. Jänner 1992 die Möglichkeit, Gedenk-, Friedens- oder Sozialdienst im Ausland zu leisten. Damit entfällt die Pflicht zum ordentlichen Zivildienst.

Gesetzliche Grundlage ist § 12b Zivildienstgesetz (Zivildienstgesetz-Novelle 1991, BGBl. Nr. 675/1991). Der erste Auslandsdiener begann seine Tätigkeit am 1. September 1992 im Museum Auschwitz-Birkenau. Bisher haben über 1.600 junge Männer in 58 Staaten auf allen Kontinenten Auslandsdienst geleistet.

Der Auslandsdienst kann nur bei bestimmten anerkannten Institutionen absolviert werden, und zwar als Gedenkdienst (Projekte zum Gedenken der Opfer des Nationalsozialismus), Friedensdienst (Projekte zur Erreichung oder Sicherung des Friedens nach bewaffneten Konflikten) oder Sozialdienst (Projekte zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eines Landes).

Damit der Auslandsdienst als Alternative zum Zivildienst anerkannt wird, muss er durchgehend mindestens zwölf Monate geleistet werden. Der Auslandsdienst erfolgt unentgeltlich und kann mit besonderen Auflagen verbunden sein. Beispielsweise ist in Einrichtungen des Gedenkdienstes ein fester Dienstplan einzuhalten. Zudem müssen Gedenkdiener über die österreichische Vertretungsbehörde im Ausland an das Bundesministerium für Inneres regelmäßig Bericht erstatten.

Die Entsendung in das Ausland erfolgt durch eine Trägerorganisation. Grundlage dazu ist ein zwischen dem Zivildienstpflichtigen und der Trägerorganisation abgeschlossener Vertrag. Trägerorganisationen sind Einrichtungen, die ihren Sitz in Österreich haben, nicht auf Gewinn ausgerichtet sind und die Gewähr dafür bieten, dass der Einsatz der Zivildienstpflichtigen den Interessen der Republik Österreich dient.

Zwischen den Auslandsdienern und dem Innenministerium besteht keine unmittelbare Rechtsbeziehung; das Bundesministerium für Inneres vermittelt auch keine Auslandsdienstplätze. Auslandsdiener sind nach den Bestimmungen des ASVG kranken-, unfall- und pensionsversichert, die An- und Abmeldung beim Sozialversicherungsträger einschließlich der Beitragszahlung erfolgt aber im Gegensatz zum herkömmlichen Zivildienst durch die jeweilige Trägerorganisation.

Hat ein Zivildienstpflichtiger mit einer Trägerorganisation einen Vertrag über den Auslandsdienst abgeschlossen, wird er bis zur Vollendung seines 28. Lebensjahres nicht zum Antritt des ordentlichen Zivildienstes herangezogen. Die Trägerorganisation ist verpflichtet, dem Bundesministerium für Inneres den Abschluss des Vertrages zu melden, ebenso dessen allfällige

Foto: BMI/Alexander Tuma

Auflösung. Zivildienstpflichtige müssen bis zur Vollendung ihres 30. Lebensjahres nachweisen, dass sie den Auslandsdienst zur Gänze abgeleistet haben, damit sie den ordentlichen Zivildienstes nicht mehr zu leisten brauchen.

Das Innenministerium hat für die Förderung des Auslandsdienstes einen Förderverein eingerichtet und fördert ihn finanziell. Der Verein unterstützt die anerkannten Trägerorganisationen für den Auslandsdienst. Der Verein berichtet der Bundesministerin für Inneres über seine Gebarung, seine Tätigkeiten und Wahrnehmungen und erstattet Vorschläge. Die österreichischen Vertretungsbehörden teilen dem Verein ihre Wahrnehmungen über den Auslandsdienst mit; auch alle Auslandsdiener sind verpflichtet, den Verein über ihre Tätigkeit zu informieren.

Entwicklungshilfedienst. Außer dem Auslandsdienst gibt es eine weitere Möglichkeit, dass Zivildienstpflichtige nicht mehr zum ordentlichen Zivildienst herangezogen werden. Das betrifft Zivildienstpflichtige, die im Ausland mindestens zwei Jahre Entwicklungshilfedienst geleistet haben. Grundlage dafür sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 10. November 1983 über den Personaleinsatz im Rahmen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern, BGBl. Nr. 574/1983, idF BGBl.I Nr. 61/1997.

Jubiläumsfeier. Innenministerin Mag.ª Johanna Mikl-Leitner und Vizekanzler Dr. Michael Spindelegger feierten am 3. Oktober 2012 im Innenministerium mit Vertreterinnen und Vertretern der Trägerorganisationen das 20-jährige Bestehen des Auslandsdienstes und präsentierten die Informationsbroschüre „20 Jahre Auslandsdienst“. „Der Auslandsdienst ist eine Erfolgsgeschichte“, sagte Innenministerin Mikl-Leitner. „Gerade für junge Menschen ist es sehr wichtig, einen Blick über die österreichischen Landesgrenzen zu werfen und wertvolle Erfahrungen im Ausland zu sammeln. Erfahrungen, die auch ein wichtiger Grundpfeiler für ihre berufliche Laufbahn sind und von denen letztendlich wir alle profitieren.“

Information: BM.I, Referat III/7/b (Zivildienst), Telefon (01) 53126-3823, bmi-III-7-b@bmi.gv.at, www.bmi.gv.at

WIRTSCHAFTS-DETEKTEI
R. VESZTERGOMBI
1090 Wien, Porzellangasse 14-16
Telefon: 01/ 319 84 20
E-Mail: wdv.detektiv@aon.at
www.detektiv-agency.at

HV-dB Hausverwaltung Dr. BRANDSTETTER GmbH
1150 Wien, Würffelgasse 4
Tel. +43 (1) 8932510
Fax +43 (1) 8932510-20
E-Mail: office@hv-brandstetter.at
Internet: www.hv-brandstetter.at

WELTWEITER SERVICE IN DEN BEREICHEN
TMT Ing. Thomas Mölzer
Stahlbau u. Sonderkonstruktionen
Produktentwicklung
Industriemontage
Projektmanagement
Industriebedarf
Evaluierung
Industriebedarf
Krottenbachstraße 245/4/2
A- 1190 Wien
office@tmt.co.at
Tel.: 0664 50 640 60

Medek & Schörner GmbH
Maschinenbau
Elektronik
High-End Prozesssteuerungen
Kuefsteingasse 32, A-1142 Wien
+43 (0) 1 982 32 04-0
www.medek.at m+s@medek.at